

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen beruhen auf dem Mäklervertrag.

- 1.1 Art des Geschäftes
Als berufliche Arbeitsvermittlungsstelle gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 01.07.1991 vermittelt die aposto personal gmbh (nachfolgend als aposto bezeichnet) Stellen für Berufsleute beiderlei Geschlechts aus allen Branchen.
- 1.2 Personalselektion
Die aposto überprüft vorhandene und neu eingehende Bewerbungen auf die Vakanz hin und trifft eine Vorauswahl. In Frage kommende Bewerbungen werden dem Auftraggeber laufend bis zur Aufhebung des Vermittlungsauftrages zugestellt. Zu unseren umfangreichen Dienstleistungen gehören:
- Beratung und erarbeiten von Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung
 - direkte Kontaktaufnahme mit möglichen Kandidaten
 - Lebenslauf lückenlos erstellen, Referenzanfragen
 - Persönlichkeitsanalysen und Stressgespräche
 - Neigungstest und Sprachtests (Deutsch / Englisch / Italienisch / Französisch)
 - Ausbildungsberatung

Vertragsabschluss

- 2.1 Zustandekommen eines Vermittlungsauftrages
- 2.1.1 Durch Erteilung eines Auftrages
- 2.1.2 Durch Zusendung von Informativ-Vorschlägen, welche vom Empfänger nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden und nach Kontaktnamen mit einem von der aposto unterbreiteten Bewerber.
- 2.2 Try & Hire
Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen über die aposto im Einsatz befindlichen Angestellten in ein Arbeitsverhältnis gemäss OR 319ff zu übernehmen. In diesem Fall darf die aposto eine Entschädigung verlangen (Art. 22 Abs. 3 AVG). Diese entspricht dem Bruttogewinn, errechnet zwischen dem letzten Tag, für den die Einsatzfirma der aposto die vereinbarte Vergütung bezahlt hat und dem letzten Tag auf maximal drei Monate ab Einsatzbeginn.
- 2.3 Bewerbungsunterlagen
Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zugestellte Bewerbungsunterlagen äusserst vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgefüllte Personalbogen, Zeugniskopien usw.) kann die aposto keine Haftung übernehmen.
Sämtliche dem Auftraggeber zugestellten Bewerbungsunterlagen bleiben bis zum allfälligen Vertragsabschluss Eigentum der aposto. Sie dürfen weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Findet der Bewerber beim Auftraggeber kein Interesse, sind sämtliche Unterlagen an die aposto zurückzusenden.
- 2.4 Vorbehalt der Zwischenvermittlung
Der aposto bleibt es bis zur rechtlichen Vermittlung des Bewerbers frei, das Dossier an Dritte zu unterbreiten, es sei denn, es handle sich um einen Suchauftrag, für den der Kunde die Inseratekosten übernimmt. In diesem Falle verpflichtet sich aposto die Bewerbungsunterlagen erst dann weiterzugeben, wenn der Kandidat entweder beim Kunden kein Interesse finden konnte oder bereits durch die aposto als ungeeignet für die zu besetzende Vakanz erachtet worden ist.
- 2.5 Aufhebung eines Vermittlungsvertrages
Vermittlungsaufträge gelten während sechs Monaten, können aber jederzeit widerrufen werden. Wird eine Bewerbung oder eine Vakanz nach eingeleiteten Verhandlungen zurückgezogen und führen diese jedoch innert Jahresfrist zu einer Anstellung, so gilt diese als durch Vermittlung durch aposto zustande gekommen, auch wenn es eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle betrifft.

3. Gebühren

3.1 Erfolgshonorar

Ein Honorar ist vom Auftraggeber zu entrichten, sobald die Anstellung eines durch die aposto vorgeschlagenen Bewerbers zustande gekommen ist.

Tarif in Prozent des Bruttojahressalärs:

12 % bis	Fr. 60'000.--		
15 % von	Fr. 60'001.--	bis	Fr. 90'000.--
18 % von	Fr. 90'001.--	bis	Fr. 120'000.--
20 % ab	Fr. 120'001.--		

Das massgebliche Bruttojahressalär berechnet sich aus dem Bruttomonatslohn x 13 plus Gratifikationen, Provisionen, Bonus und sonstigen Zulagen gemäss internem Reglement des Kunden. Bei Teilzeitverträgen wird das Honorar auf Basis des theoretischen Bruttojahreslohnes bei Vollarbeitszeit in Rechnung gestellt.

Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt Fr. 5'000.--

Wird die aposto beauftragt, den Kandidaten auf dem Inserateweg zu suchen, ist der Insertionsauftrag bindend, sobald der Entwurf des Inserates und der von uns entworfene Medienplan vom Auftraggeber akzeptiert und bei der gewählten Zeitungsredaktion abgegeben worden ist. Dem Auftraggeber werden die Kosten für diese Inserate gesondert verrechnet. Das Erfolgshonorar berechnet sich nach Schwierigkeitsgrad und voraussichtlichem Zeitaufwand und wird mit dem Auftraggeber individuell vereinbart und nach Erteilung des Auftrages separat bestätigt.

3.2 Kosten für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche vom Auftraggeber gewünschte Aufwendungen, wie graphologische Gutachten, spezielle Tests, sowie die genannten Aufträge für Inserate sind auch dann zu vergüten, wenn keine Vermittlung zustande gekommen ist.

4. Anstellung

Kommt die Anstellung einer durch uns vorgeschlagenen Person zustande, verpflichtet sich der Auftraggeber, der aposto unter Angabe des vereinbarten Brutto-Jahresgehaltes umgehend Meldung zu erstatten. Diese Meldung, zusammen mit den durch die vermittelte Person erhaltenen Angaben, bildet die Berechnungsgrundlage für das Erfolgshonorar.

5. Garantie

Sollte ein durch uns vermitteltes Arbeitsverhältnis aus Gründen, die von uns zu verantworten sind, innerhalb der Probezeit (max. 3 Monate) vom Auftraggeber oder Mitarbeiter aufgelöst werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf folgende Rückvergütung des verrechneten Honorars:

50 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 1. Monat
25 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 2. Monat
10 % bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 3. Monat

Rückvergütungsansprüche müssen vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung stellen wir nach Stellenantritt. Sie ist innerhalb von 15 Tagen zur Zahlung fällig.

7. Arbeitsaufnahme des vermittelten Angestellten

Nimmt der vermittelte Angestellte aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die aposto für allfällige daraus entstehende Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.

8. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt der Ausstellungsort als Gerichtsstand.

Horgen, 2018